



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)**

Gültig ab 1. Juni 2025

**Stand: 1. Juni 2025**

318.106.06 d WRC

06.25

## **Vorwort zur WRC, gültig ab 1. Juni 2025**

Die nachfolgenden Weisungen regeln die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft und basieren auf Stufe des revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (Stand am 1. Januar 2025) und der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012 (Stand am 1. Mai 2025), welche der Bundesrat am 2. April 2025 rückwirkend **auf den 01.01.2025 in Kraft** gesetzt hat.

Aufgrund grundlegender Änderungen und der Wiedereinführung der Ausschlüsse und Teilausschlüsse von Arbeitgebenden wurden neue Weisungen erarbeitet. Diese ersetzen die bisherigen Versionen betreffend die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe durch die AK an die Wirtschaft (WRC).

Die neuen Weisungen beinhalten folgende Neuregelungen und Änderungen:

- Die Berechnungsbasis für die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe wechselt von der AHV-Lohnsumme zur ALV1-Lohnsumme, womit die anrechenbaren Einzellöhne auf CHF 148'200 pro Jahr (Art. 22 UVV) plafoniert werden.
- Arbeitgebende, die aufgrund einer Verminderungsverpflichtung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, erhalten ab 2025 keine Rückverteilung.
- Arbeitgebende können gesamthaft oder nur für einzelne Standorte von der Abgabe befreit werden. Nur die Lohnsummenanteile der an den befreiten Standorten tätigen Arbeitnehmende sind von der Rückverteilung ausgeschlossen (Teilausschluss). Entsprechend gibt es bei der Rückverteilung eine Unterscheidung in Ausschlüsse für das ganze Unternehmen und in Teilausschlüsse.
- Die von den Ausschlüssen und Teilausschlüssen betroffenen Lohnsummen können sich von den Lohnsummen pro Abrechnungsnummern unterscheiden. Teilausschlüsse können auch vorliegen, wenn eine Abrechnungsnummer eine ganze Firmengruppe umfasst und nur einzelne Unternehmen daraus ausgeschlossen werden.
- Bei Teilausschlüssen ist eine separate Erhebung der Lohnsummenanteile für die eine Rückverteilung geltend gemacht wird erforderlich.

- Der Prozess zur Ermittlung der Lohnsumme wird entsprechend anspruchsvoller, da nur die Lohnsummenanteile für die eine Rückverteilung geltend gemacht wird zu berücksichtigen sind (die ausgeschlossenen und teilausgeschlossenen Lohnsummen werden nicht berücksichtigt).
- Im Befreiungsgesuch an das BAFU müssen die Arbeitgebenden die aktuelle AK und ihre Abrechnungsnummer sowie die Bezeichnung der zu befreienden Standorte angeben. Ebenso müssen sie angeben, ob ein Teilausschluss vorliegt. Das BAFU wird den AK eine Liste mit den Arbeitgebenden mit Ausschluss oder Teilausschluss zustellen. Die AK erfragen dann bei den Arbeitgebenden mit Teilausschluss den Anteil der Lohnsummen für die eine Rückverteilung geltend gemacht wird. Ohne fristgemässe Rückmeldung der Arbeitgebenden wird die gesamte Lohnsumme ausgeschlossen.

### **Ermittlung des Faktors für die Rückverteilung**

Der Rückverteilungsfaktor wird durch das BAFU berechnet und festgesetzt.

### **Verbuchung**

Bei der Verbuchung der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ändert sich nichts.

### **Übergangslösung für die Durchführungsjahre 2025/2026**

Da der Bundesrat die CO<sub>2</sub>-Verordnung erst im April 2025 rückwirkend auf den 1.1.2025 in Kraft gesetzt hat, konnten die Befreiungsgesuche für die CO<sub>2</sub>-Abgabe 2025 erst ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Die Frist dazu läuft bis zum 1. September 2025. Dadurch können die Informationen zu den Ausschlüssen und Teilausschlüssen noch nicht vorliegen und die massgebende Lohnsumme für die Rückverteilung im Jahr 2025 kann deshalb im 2025 noch nicht ermittelt werden. Deshalb findet im Jahr 2025 keine Rückverteilung statt. Im Jahr 2026 finden dann die Rückverteilungen für die Durchführungsjahre 2025 und 2026 statt.

Die Rückverteilung des Durchführungsjahres 2025 findet im Jahr 2026 auf der Basis der ALV1-Lohnsumme 2024 und der Ausschlussliste 2025 statt.

Die Rückverteilung des Durchführungsjahres 2026 findet im Jahr 2026 auf der Basis der ALV1-Lohnsumme 2024 und der Ausschlussliste 2026 statt.

Wenn sich die Ausschlusslisten für 2025 und 2026 unterscheiden, dann wird auch die um die Ausschlüsse bereinigte ALV1-Lohnsumme 2024 für die beiden Rückverteilungen unterschiedlich ausfallen.

### **Wiederkehrende Entschädigung der AK**

Die AK werden für die Rückverteilung der Jahre 2025 und 2026 wie folgt entschädigt:

Im Jahr 2025 erhalten die AK keine Entschädigung.

Im Jahr 2026 erhalten die AK je eine Entschädigung für die beiden durchgeführten Rückverteilungen.

Das Entschädigungsmodell wird in Zusammenarbeit mit den Kassen noch überarbeitet und später bekannt gegeben. Das Kapitel 6 ist deshalb noch nicht aktualisiert.

### **Arbeitgeberkontrolle**

Neu ist vorgesehen, dass die von den Arbeitgebern gemeldeten massgebenden Lohnsummen im Rahmen der Arbeitgeberkontrollen geprüft werden. Diese Thematik muss jedoch noch bearbeitet werden. Deshalb ist das Kapitel 5.2. Arbeitgeberkontrollen als Platzhalter vorgesehen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsatz/Grundlagen .....</b>	<b>8</b>
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	8
1.2	Erläuterungen zur CO <sub>2</sub> -Abgabe .....	8
1.3	Begriffe / Definitionen .....	9
1.3.1	Massgebende Lohnsumme .....	9
1.3.2	Berechtigungskategorien .....	10
1.3.3	Fristen .....	11
1.3.4	Rückverteilungsbeträge .....	11
1.3.5	Durchführungsjahr .....	12
<b>2</b>	<b>Akteure / Aufgaben / Verantwortungen .....</b>	<b>12</b>
2.1	BAFU .....	12
2.2	BSV .....	13
2.3	ZAS .....	13
2.4	AK .....	14
2.5	Arbeitgebende .....	14
<b>3</b>	<b>Ablauf .....</b>	<b>15</b>
3.1	Befreiung von der CO <sub>2</sub> -Abgabe .....	15
3.2	Freezing der ALV1-Lohnsumme .....	15
3.3	Meldung der Arbeitgebenden mit vollständigem oder Teilausschluss .....	15
3.4	Ermittlung der Lohnsummen von Arbeitgebenden mit Teilausschluss .....	15
3.5	Meldung der massgebenden Lohnsumme .....	16
3.6	Meldung Verteilungsfaktor und Rückverteilungsbetrag ....	16
3.7	Meldung Mutationen .....	17
3.8	Geldüberweisung .....	17
3.9	Rückverteilung an die Arbeitgebenden .....	17
3.10	Rückbuchung Restgelder .....	18
3.11	Nachträgliche Rückverteilung .....	18
<b>4</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>18</b>

<b>5</b>	<b>Revision der Rückverteilung und Arbeitgeberkontrolle</b>	<b>19</b>
	.....	
5.1	Revision .....	19
5.2	Arbeitgeberkontrolle .....	19
<b>6</b>	<b>Entschädigung (Dieses Kapitel wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt)</b>	<b>20</b>
	.....	
<b>7</b>	<b>Regelungen Übergangsfrist (2025 und 2026)</b>	<b>21</b>
	.....	
<b>8</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>22</b>
	.....	
<b>Anhang 1</b>	<b>Meldefristen</b>	<b>23</b>
	.....	
<b>Anhang 2</b>	<b>Revisionsformular Rückverteilung</b>	<b>25</b>
	.....	

## Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
Rz	Randziffer
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

## 1 Grundsatz/Grundlagen

- 1000 Die vorliegenden Weisungen regeln das Verfahren betreffend der Rückverteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft (Arbeitgebende), welche über die AK erfolgt.

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

- 1001 Die CO<sub>2</sub>-Abgabe basiert auf dem CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011 (Stand 01.01.2025) und der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012 (Stand 1. Mai 2025). Die Verteilung des Abgabeertrags wird in Artikel 36 CO<sub>2</sub>-Gesetz geregelt.
- 1002 In der CO<sub>2</sub>-Verordnung wird die «Verteilung an die Wirtschaft» (4. Abschnitt) in folgenden Artikeln erörtert.
- Art. 124 Ertragsanteil der Wirtschaft
  - Art. 124a Ausschluss und Teilausschluss
  - Art. 125 Verteilung
  - Art. 126 Organisation
  - Art. 127 Entschädigung der AK
- 1003 Die besonderen Bestimmungen für die Übergangsregelung in den Jahren 2025 und 2026 sind im Artikel 146ae Abschnitt 2h (Verteilung an Bevölkerung und an Wirtschaft) aufgeführt (siehe [Kapitel 7](#) der Weisungen).

### 1.2 Erläuterungen zur CO<sub>2</sub>-Abgabe

- 1004 Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist keine Steuer, sondern eine Lenkungsabgabe, die den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen fördern soll. Die Abgabeerträge werden an die Bevölkerung über die Krankenkassen und an die Arbeitgebenden über die AK proportional zur massgebenden Lohnsumme rückverteilt.
- 1005 Der Ablauf der Rückverteilung des CO<sub>2</sub>-Abgabeertrags an die Wirtschaft wird im [Kapitel 3](#) dieser Weisungen beschrieben.

- 1006 Betreiber von Anlagen können eine Verminderungsverpflichtung eingehen und sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit (befreite Arbeitgebende). Befreite Arbeitgebende sind von der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ausgeschlossen.
- 1007 Ein Ausschluss betrifft nicht zwingend das gesamte Unternehmen, sondern kann auch nur für Anlagen an verschiedenen Standorten gewährt werden. Nur die Lohnsummenteile der an den befreiten Standorten tätigen Arbeitnehmenden sind von der Rückverteilung ausgeschlossen (Teilausschlüsse).
- 1008 Grundsätzlich erfolgt die Rückverteilung an die Arbeitgebenden durch die AK bis **30. September** des jeweiligen Durchführungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken (bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres).
- 1009 In Fällen, in denen Arbeitgeber als befreit (Ausschluss / Teilausschluss) gemeldet wurden und nachträglich aber nicht befreit sind (kein Ausschluss / Teilausschluss), erfolgt die Rückverteilung durch das BAFU. Es erfolgt keine rückwirkende Rückverteilung durch die AK.

## 1.3 Begriffe / Definitionen

### 1.3.1 Massgebende Lohnsumme

- 1010 Die massgebende Lohnsumme entspricht der von den Arbeitgebenden abgerechneten, per 31.10. des Vorjahres eingefrorenen, ALV-1 Lohnsumme<sup>1</sup> aller Standorte, welche nicht von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind.

---

<sup>1</sup>Lohnsumme gemäss Art. 36 Abs. 3 CO<sub>2</sub>G: «Lohnsumme, auf die der Arbeitgeber nach Artikel 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichtet».

- Bei Arbeitgebern, welche nicht von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, entspricht die massgebende Lohnsumme der gesamten ALV1-Lohnsumme des Betriebs.
- Bei Arbeitgebern, welche vollständig von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, entspricht die massgebende Lohnsumme dem Betrag null.
- Bei Arbeitgebenden, bei welchen nur einzelne Standorte von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind (Teilausschluss), entspricht die massgebende Lohnsumme der ALV1-Lohnsumme der an den nicht befreiten Standorten tätigen Arbeitnehmenden, für welche ein Anspruch auf Rückverteilung geltend gemacht wird (dies entspricht auch der gesamten ALV1-Lohnsumme minus die Lohnsummenteile der an den befreiten Standorten tätigen Arbeitnehmenden).

- 1011 Als Ausgangslage für die Ermittlung der massgebenden Lohnsumme gilt die vom Arbeitgebenden für das entsprechende Kalenderjahr gemeldete ALV1-Lohnsumme der Arbeitnehmenden, die bis zum Stichtag (31. Oktober des Jahres vor der Rückverteilung) im Abrechnungssystem der Ausgleichskasse übernommen worden ist.
- 1012 Das entsprechende Kalenderjahr entspricht dem Durchführungsjahr minus zwei.
- 1013 Nachträgliche Korrekturen z.B. aus Arbeitgeberkontrollen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bis zum Stichtag (31. Oktober) erfasst bzw. verbucht werden konnten.

### 1.3.2 Berechtigungskategorien

- 1014 **Vollständige Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe**  
Arbeitgebende, die eine vollständige Rückverteilung erhalten.  
*Rückverteilungsbetrag: Massgebende Lohnsumme (=Gesamt-ALV1-Lohnsumme) \* Verteilungsfaktor CO<sub>2</sub>-Abgabe.*

- 1015 **Teilausschluss Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe**  
Arbeitgebende, die mit einer Verminderungsverpflichtung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, erhalten nur für die Lohnsummen der an den nicht von der Abgabe befreiten Standorten tätigen Arbeitskräfte die Rückverteilung CO<sub>2</sub>-Abgabe. *Rückverteilungsbetrag: Massgebende Lohnsumme (=Lohnsummenanteil auf welchem eine Rückverteilung geltend gemacht wurde) \* Verteilungsfaktor CO<sub>2</sub>-Abgabe.*

### 1.3.3 Fristen

- 1016 Die Meldefristen sind im **Anhang 1** aufgeführt.

### 1.3.4 Rückverteilungsbeträge

- 1017 Bei CO<sub>2</sub>-Rückverteilungsbeträgen (siehe Rz 3014 und 3015), die nicht verrechnet werden können, erfolgt die Auszahlung ab einer Höhe von CHF 50.00. Nicht verteilbare Beträge sind gemäss Rz 1020 zu behandeln.
- 1018 Der CO<sub>2</sub>-Rückverteilungsbetrag ist nach erfolgtem Kassenwechsel durch diejenige AK zu entrichten, die im Durchführungsjahr für den anspruchsberechtigten Arbeitgebenden zuletzt zuständig ist. Die neue AK rechnet über die Höhe der CO<sub>2</sub>-Rückverteilung direkt mit der ZAS ab.
- 1019 Bei Mutationen bezüglich des Rückverteilungsbetrags werden Beträge erst ab einer Höhe von CHF 50.00 verrechnet oder ausbezahlt.
- 1020 Ist eine Rückverteilung bzw. eine Verrechnung oder Gutschrift nicht möglich (z.B. infolge Konkurs oder Auflösung eines Arbeitgebenden), hat die Rückbuchung des Betrags über das entsprechende Konto in der Betriebsrechnung bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres zu erfolgen. Die Rückbuchung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

### 1.3.5 Durchführungsjahr

- 1021 Als Durchführungsjahr wird das Jahr bezeichnet in welchem die Rückverteilung stattfindet.

## 2 Akteure / Aufgaben / Verantwortungen

### 2.1 BAFU

- 2000 Aufgaben des BAFU
- Entscheidet über Befreiungen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe und informiert die AK über die von der Rückverteilung ausgeschlossenen und teilausgeschlossenen Arbeitgebenden.
  - Erstellt jährlich eine konsolidierte Liste mit den Arbeitgebenden mit Ausschluss und Teilausschluss. Die Liste enthält die zuständige AK und die Abrechnungsnummer. Die Liste wird als csv-Datei der ZAS zur Publikation in den gesicherten Anwendungen übergeben.
  - Ermittelt den Verteilungsfaktor für die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe.
  - Teilt der ZAS die Höhe des Verteilungsfaktors mit.
  - Ist zuständig für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Berechnungsgrundlage der Rückverteilung und für das Beschwerdeverfahren.
  - Legt im Einvernehmen mit dem BSV die Entschädigung der AK fest (Art. 127 CO<sub>2</sub>-Verordnung).
  - Rechnet Ausnahmefälle bei der Rückverteilung direkt ab.
  - Erstellt ein Schreiben (Merkblatt) zuhanden der AK, welches Grundinformationen zur Rückverteilung enthält und publiziert die Informationen auf der Webseite des BAFU, unter: [www.bafu.admin.ch/co2-abgabe-verteilung](http://www.bafu.admin.ch/co2-abgabe-verteilung).

## 2.2 BSV

- 2001 Aufgaben des BSV
- Regelt die Details zum Verfahren der Rückverteilung der Abgabeerträge an die Wirtschaft und erstellt die vorliegenden Weisungen (WRC).
  - Koordiniert und regelt die Abwicklung der Entschädigung an die AK.

## 2.3 ZAS

- 2002 Aufgaben der ZAS
- Fasst sowohl die Gesamtsumme aller von den AK gemeldeten ALV1-Lohnsummen vor Korrektur als auch die massgebenden Lohnsummen nach Korrektur (Ausschlüsse und Teilausschlüsse) zusammen und übermittelt diese dem BAFU.
  - Ermittelt aufgrund des vom BAFU mitgeteilten Verteilungsfaktors und den von den AK gemeldeten massgebenden Lohnsummen das Total der Rückverteilung pro Ausgleichskasse.
  - Meldet die ermittelten Rückverteilungsbeträge so rasch wie möglich, jedoch bis spätestens am 30. Juni des Durchführungsjahres, an die einzelnen AK.
  - Publiziert die Liste mit den Arbeitgebenden mit Ausschluss und Teilausschluss über die gesicherten Anwendungen.
  - Informiert die AK über den Verteilungsfaktor.
  - Erstellt bis Ende April des Folgejahres eine Gesamtabrechnung über die Höhe der von den AK ausgerichteten Rückverteilung aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe und meldet diese dem BAFU.
  - Leitet das Schreiben des BAFU (Merkblatt) zuhanden der AK weiter (mit Kopie an das BSV).

## 2.4 AK

### 2003 Aufgaben der AK

- Sind zuständig für die Rückverteilung des Abgabetrags an die Arbeitgebenden.
- Ermitteln die für die Rückverteilung massgebenden Lohnsummen von Arbeitgebenden mit Teilausschluss.
- Melden die eingefrorenen ALV1-Lohnsummen und die massgebenden Lohnsummen an die ZAS.
- Berechnen anhand des Verteilungsfaktors (Rz 3009) und der ermittelten massgebenden Lohnsumme den individuellen Anteil aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe zuhanden der einzelnen berechtigten Arbeitgebenden. Sie beachten dabei die kaufmännischen Rundungsregeln.
- Informieren die berechtigten Arbeitgebenden, jährlich mit einem Informationsschreiben, über die Höhe des Verteilungsfaktors und den ausbezahlten Anteil aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Über die Höhe der Rückverteilung kann ggf. auch mittels Beilage der Abrechnung informiert werden.
- Bei einem Rückverteilungsbetrag von unter CHF 50.00 ist auf den Versand des Schreibens zu verzichten.
- Richten die Rückverteilung in Form einer Verrechnung oder Auszahlung im Verlaufe des Monats September (bis spätestens 30. d.M.) des Durchführungsjahres aus (ausgenommen Fristerstreckungen).

## 2.5 Arbeitgebende

### 2004 Aufgaben der Arbeitgebenden

- Stellen das Gesuch auf Befreiung (inkl. der Angaben auf Ausschluss und Teilausschluss) an das BAFU.
- Melden den AK bis am 15.04. die massgebende Lohnsumme s. Rz 1010.
- Führen separate Listen der Arbeitnehmenden (mit Angabe der AHV-Nummer) der Standorte, für die eine Rückverteilung geltend gemacht wird.

### **3 Ablauf**

- 3000 Der Ablauf der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe wird in den folgenden Randziffern detailliert und chronologisch beschrieben. Die geltenden Fristen werden im Anhang 1 aufgezeigt.

#### **3.1 Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

- 3001 Das Befreiungsgesuch muss bis zum 1. September (Jahr X-1) beim BAFU eingereicht sein und gilt ab dem Folgejahr.

#### **3.2 Freezing der ALV1-Lohnsumme**

- 3002 Die bis zum 31. Oktober (Jahr X-1) den AK gemeldeten und abgerechneten ALV1-Lohnsummen (Jahr X-2) werden für die weitere Verwendung eingefroren.

#### **3.3 Meldung der Arbeitgebenden mit vollständigem oder Teilausschluss**

- 3003 Das BAFU erstellt jährlich eine auf die Abrechnungsnummer konsolidierte Liste pro AK mit den Arbeitgebenden mit Ausschluss und Teilausschluss die der AK angeschlossen sind sowie eine Gesamtliste mit allen Arbeitgebenden mit Ausschluss und Teilausschluss und übergibt sie als csv-Datei der ZAS zur Publikation in den gesicherten Anwendungen in der 1. Arbeitswoche des Monats März.

#### **3.4 Ermittlung der Lohnsummen von Arbeitgebenden mit Teilausschluss**

- 3004 Die AK holen bei den Arbeitgebenden mit Teilausschluss für die entsprechende Periode die ALV1-Lohnsummen der Arbeitnehmenden ein, die an Standorten arbeiten, welche die CO<sub>2</sub>-Abgabe bezahlen und für die eine Rückverteilung geltend gemacht wird.

- 3005 Die betroffenen Arbeitgebenden melden die Lohnsummen bis zum **15. April**. Erfolgt keine Meldung, wird die ganze Lohnsumme ausgeschlossen.
- 3006 Die AK führen pro Arbeitgebenden die eingefrorene ALV1-Lohnsumme sowie die massgebende Lohnsumme (s. Rz 1010).

### 3.5 Meldung der massgebenden Lohnsumme

- 3007 Die AK melden bis zum 10. Mai des Durchführungsjahres sowohl die «eingefrorene» ALV1-Lohnsumme per 31.10. des Vorjahres von allen Arbeitgebenden als auch die massgebende Lohnsumme für die Rückverteilungen der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die ZAS.

*Beispiel:* Für das Durchführungsjahr 2027 muss die ALV1-Lohnsumme 2025, eingefroren per Stichtag 31.10.2026 sowie die massgebende Lohnsumme aller Arbeitgebenden, auf welcher die Rückverteilung bis zum 15.04.2027 geltend gemacht wurde, bis am 10.05.2027 an die ZAS gemeldet werden.

- 3008 Die ZAS meldet die eingefrorene ALV1-Lohnsumme und die massgebende Lohnsumme dem BAFU **bis zum 31. Mai** (Adresse: Sektion CO<sub>2</sub>-Abgabe und Emissionshandel, 3003 Bern / [CO2-Abgabe@bafu.admin.ch](mailto:CO2-Abgabe@bafu.admin.ch)), welches aufgrund dieser Angaben sowie der Abgabeerträge den jährlichen Verteilungsfaktor (Rz 3009) ermittelt.

### 3.6 Meldung Verteilungsfaktor und Rückverteilungsbeitrag

- 3009 Das BAFU meldet bis zum 10. Juni der ZAS den Verteilungsfaktor für die CO<sub>2</sub>-Abgabe (auf Basis der für das Durchführungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel für die Rückverteilung an die Wirtschaft und der massgebenden Lohnsumme).

- 3010 Die ZAS meldet anschliessend, so schnell wie möglich aber spätestens bis 30. Juni den AK die ermittelten Rückverteilungsbeträge und den Verteilungsfaktor.

### **3.7 Meldung Mutationen**

- 3011 Die abtretende AK meldet der neuen AK die folgenden Angaben:
- Gesamt ALV1-Lohnsumme
  - Meldung ob Gesamt- oder Teilausschluss
  - massgebende Lohnsumme bei Teilausschluss
- Diese Angaben dienen der Festsetzung der Rückverteilungsbeträge der CO<sub>2</sub>-Abgabe (Rz 3014). Die Meldungen haben jeweils bis spätestens am **31. Juli** schriftlich zu erfolgen.
- 3012 Die neue AK meldet dem BAFU die Mutationen bis zum 30. Oktober zurück, damit dieses auf der Ausschlussliste des Folgejahres die aktuellen Daten verwenden kann.

### **3.8 Geldüberweisung**

- 3013 Das BAFU überweist den ermittelten Rückverteilungsbetrag am letzten Arbeitstag im August oder am 1. Arbeitstag im September an die ZAS. Die Überweisung muss vom BAFU angekündigt werden, damit die ZAS die Koordination sicherstellen kann.

### **3.9 Rückverteilung an die Arbeitgebenden**

- 3014 Die AK berechnen anhand des Verteilungsfaktors (Rz 3009) und der massgebenden Lohnsumme den individuellen Anteil aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe zuhanden der einzelnen berechtigten Arbeitgebenden. Sie beachten dabei die kaufmännischen Rundungsregeln.
- 3015 Die AK richten die Rückverteilung in Form einer Verrechnung oder Auszahlung im Verlaufe des Monats September

(bis spätestens 30. d.M.) des Durchführungsjahres aus. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken (bis spätestens Ende Buchungsmontat März des Folgejahres).

### **3.10 Rückbuchung Restgelder**

- 3016 Rückbuchungen müssen bis spätestens Ende Buchungsmontat März des Folgejahres vorgenommen werden. Es können keine Vergütungszinsen gewährt werden.

### **3.11 Nachträgliche Rückverteilung**

- 3017 Allfällige nachträgliche Rückverteilungen werden durch das BAFU vorgenommen.

## **4 Verfahren**

- 4000 Die Information an die anspruchsberechtigten Arbeitgebenden über die Höhe der Rückverteilung sowie den Verteilungsfaktor erfolgt gemäss Artikel 126 Absatz 2 der CO<sub>2</sub>-Verordnung in Form einer Mitteilung.
- 4001 Ansprechstelle im Beschwerdefall sowie für die Beantwortung von rechtlichen Fragen ist das BAFU. (Adresse: Sektion CO<sub>2</sub>-Abgabe und Emissionshandel, 3003 Bern / [CO2-Abgabe@bafu.admin.ch](mailto:CO2-Abgabe@bafu.admin.ch)).
- 4002 Die AK leiten Beschwerden im Zusammenhang mit der Höhe der Rückverteilung, dem Ansatz des Verteilungsfaktors sowie allgemeinen Fragestellungen zu diesen Themen ans BAFU weiter.
- 4003 Die für den Fall relevanten Daten sind dem BAFU bekannt zu geben resp. dem Schreiben beizufügen.

- 4004 Das BAFU regelt und übernimmt die weiteren Abklärungen direkt mit den Beschwerdeführern und erstellt ggf. rechtskräftige Verfügungen. Es nimmt ausserdem Stellung zu den Fragen im Zusammenhang mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

## **5 Revision der Rückverteilung und Arbeitgeberkontrolle**

### **5.1 Revision**

- 5000 Die Revision der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe stützt sich auf die in den BSV-Weisungen für die Revision der AK (WRAK) festgehaltenen Grundsätze.
- 5001 Die Revision der Rückverteilung wird gemäss separatem Mandat durchgeführt und ist im Rahmen der Abschlussrevision des Prüfungsjahres abzuschliessen. Zuständig für die Revision ist die dem BSV gemeldete Revisionsstelle der AK. Die Revision findet jährlich statt und beinhaltet die Beantwortung der im Revisionsformular enthaltenen Fragen (vgl. Anhang 2). Das ausgefüllte Revisionsformular ist dem BAFU gemäss den Angaben im Formular (d.h. elektronisch und per Post) zuzustellen, mit Kopie in Papierform ans BSV. Die AK sowie die revidierten Zweigstellen werden entsprechend entschädigt (Rz 6006).

### **5.2 Arbeitgeberkontrolle**

Neu ist vorgesehen, dass die von den Arbeitgebern gemeldeten massgebenden Lohnsummen im Rahmen der Arbeitgeberkontrollen geprüft werden. Diese Thematik muss jedoch noch bearbeitet werden. Deshalb ist das Kapitel 5.2. Arbeitgeberkontrollen als Platzhalter vorgesehen.

## **6 Entschädigung (Dieses Kapitel wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt)**

- 6000 In Artikel 36, Absatz 3 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie Artikel 127 der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden die Grundlagen für die Entschädigung der AK im Zusammenhang mit der Rückverteilung an die Wirtschaft festgehalten.
- 6001 Die Entschädigung der AK für die Durchführung der Rückverteilung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, welcher sich einerseits auf eine detaillierte Prozessanalyse für die Ermittlung des entspr. Verwaltungsaufwandes bei den AK stützt und andererseits die Anzahl der Beitragspflichtigen resp. Arbeitgebenden per Ende des Jahres der ALV1-Lohnsummenmeldung gemäss den statistischen Angaben der AK berücksichtigt (Rekapitulation).
- 6002 Die Entschädigung setzt sich somit aus einer Grundentschädigung an alle AK zusammen, welche aufgrund der Prozessanalyse ermittelt wird und aus einer Entschädigung pro abrechnungspflichtiges Mitglied.
- 6003 Die Höhe der jährlichen Entschädigung wurde durch das BAFU in Absprache mit dem BSV und den AK festgesetzt. Das BSV prüft regelmässig, ob Änderungen in den Berechnungsgrundlagen ggf. eine Anpassung der Höhe der Entschädigung zur Folge hätten.
- 6004 Die Abwicklung der Entschädigung an die AK wird durch das BSV geregelt und koordiniert. Die AK werden im Durchführungsjahr entschädigt und erhalten vom BSV eine entsprechende Mitteilung mit der Angabe über das Detail der Entschädigung.
- 6005 Die Höhe der Portokosten für den Versand der Informationsschreiben an die rückverteilungsberechtigten Arbeitgebenden wird dem AHV-Fonds durch das BAFU rückerstattet.
- 6006 Die Entschädigung für die ordentliche Revision stützt sich auf die Kosten, die der Revisionsstelle und der AK sowie

der revidierten Zweigstelle durch die Revision der Rückverteilung entstehen. Den AK bzw. den entsprechenden Zweigstellen wird ein Pauschalbetrag von CHF 4740.– vergütet. Die Revisionsstellen werden von den AK oder deren Zweigstellen entschädigt.

## **7 Regelungen Übergangsfrist (2025 und 2026)**

- 7000 Im Kalenderjahr 2025 wird keine Rückverteilung durchgeführt und entsprechend fällt die Meldung der massgebenden Lohnsumme in diesem Kalenderjahr aus. Die Rückverteilung für das Kalenderjahr 2025 wird im Kalenderjahr 2026 nachgeholt. Im Kalenderjahr 2026 erfolgen deshalb zwei Rückverteilungen (Rückverteilung 2025 und Rückverteilung 2026).
- 7001 Die massgebende Lohnsumme für die Rückverteilung 2025 basiert auf den von den Arbeitgebenden für das Kalenderjahr 2024 gemeldeten ALV1-Lohnsummen der Arbeitnehmenden, die bis zum Stichtag (31. Oktober 2025) im Abrechnungssystem der Ausgleichskasse übernommen worden sind minus die Lohnsummenanteile der an den befreiten Standorten tätigen Arbeitnehmenden (Ausschlussliste 2025).
- 7002 Die massgebende Lohnsumme für die Rückverteilung 2026 basiert ebenfalls auf den von den Arbeitgebenden für das Kalenderjahr 2024 gemeldeten ALV1-Lohnsummen der Arbeitnehmenden, die bis zum Stichtag (31. Oktober 2025) im Abrechnungssystem der Ausgleichskasse übernommen worden sind minus die Lohnsummenanteile der an den befreiten Standorten tätigen Arbeitnehmenden (Ausschlussliste 2026).
- 7003 Obwohl die Rückverteilung 2025 als auch die Rückverteilung 2026 auf der ALV1-Lohnsumme 2024 basieren, unterscheiden sich die massgebenden Lohnsummen in den Fällen, in denen angeschlossene Mitglieder nur in einem der beiden Kalenderjahre von Ausschlüssen oder Teilausschlüssen betroffen sind.

- 7004 Für die Rückverteilung der Durchführungsjahre 2025 und 2026 gelten die Meldefristen gemäss Anhang 1. Es werden jedoch jeweils zwei Meldungen gemacht, eine für das Jahr 2025 und eine für das Jahr 2026.
- 7005
- Die Entschädigungen für das Durchführungsjahr 2025 erfolgen im Jahr 2026 auf Basis der Statistikdaten 2024.
  - Die Entschädigungen für das Durchführungsjahr 2026 erfolgen im Jahr 2026 auf Basis der Statistikdaten 2024.

## **8 Inkrafttreten**

- 8000 Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

## Anhang 1 Meldefristen

Datum (bis)	Melder	Empfänger	Inhalte
1.9. (X-1)	AG	BAFU	Befreiungsgesuch
1. Woche März	BAFU	ZAS	Konsolidierte Listen pro AK und Gesamtliste der Arbeitgebenden mit Ausschluss und Teilausschluss
15.03.	AK	AG	Anfrage nicht ausgeschlossener Lohnanteil (massgebende Lohnsumme)
15.04.	AG	AK	Meldung nicht ausgeschlossener Lohnanteil (massgebende Lohnsumme)
10.05.	AK	ZAS	Meldung eingefrorene ALV1-Lohnsumme per 31.10. X-1 und massgebende Lohnsumme für die CO2-Abgabe.  Bsp: Für das Durchführungsjahr 2027 muss die Lohnsumme 2025, eingefroren per Stichtag 31.10.2026 bis am 10.05.2027 an die ZAS gemeldet werden.
31.05.	ZAS	BAFU	Meldung der Gesamtlohnsumme für die CO2-Abgabe.
10.06.	BAFU	ZAS	Meldung Rückverteilungsfaktor
30.06.	ZAS	AK	Rückverteilungsfaktor und -beträge
31.07.	AK X	AK Y	Mutationen bei Kassenwechsel: - Gesamt ALV-1 Lohnsumme - Meldung ob Gesamt- oder Teilausschluss - massgebende Lohnsumme bei Teilausschluss
Letzter Arbeitstag August/	BAFU	ZAS	Überweisung des ermittelten Rückverteilungsbetrags

---

1. Arbeitstag September			
31.08.	BSV	AK	Abrechnung und Vergütung
30.09.	AK	AG	Auszahlung oder Verrechnung der Rückverteilungsbeträge
30.10.	AK	BAFU	Neue AK meldet Mutationen ans BAFU zurück. BAFU nimmt auf die Ausschlussliste Jahr X+1 auf.
31.3. (X+1)	AK	ZAS	Rückbuchung
30.04. (X+1)	ZAS	BAFU	Gesamtabrechnung

## Anhang 2 Revisionsformular Rückverteilung

Name Ausgleichskasse (AK):			
Nummer Ausgleichskasse:			
Revision durch die Firma:			
Empfänger des Berichts:	Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Klima, 3003 Bern (Excel per Email (co2-abgabe@bafu.admin.ch) und Post) Kopie an das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Post)		
Geprüftes Rückverteilungsjahr:			

### Revisionsformular Rückverteilung CO2-Abgabe

Dieser Fragebogen ist von der Revisionsstelle gemäss den Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO2-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC) auszufüllen. Geprüft wird, ob die Rückverteilung der CO2-Abgabe unter Einhaltung der Weisungen WRC erfolgt ist.

Die grauen Felder sind Pflichtfelder.

	Resultat	Visum
<b>1. Verbuchung der Lohnmeldungen</b> Hat die Ausgleichskasse bis zum 31. Oktober alle eingegangenen Lohnmeldungen verarbeitet? <b>Wenn nein:</b>		
Abklärungen Revisor:		
Stellungnahme		
<b>2. Meldung der Lohnsumme an die ZAS</b> Ist der ZAS die korrekte eingefrorene ALV1-Lohnsumme gemeldet worden (WRC 3007)? <b>Wenn nein:</b>		
Abklärungen Revisor:		
Stellungnahme		
Ist der ZAS die korrekte massgebende Lohnsumme gemeldet worden (WRC 3007)? <b>Wenn nein:</b>		
Abklärungen Revisor:		
Stellungnahme		
<b>3. Berechnung des Betrags mit dem Rückverteilungsfaktor</b> a) Wurde der korrekte Rückverteilungsfaktor angewendet? (WRC 3009) <b>Wenn nein:</b>		
Abklärungen Revisor:		
Stellungnahme		
b) Ist die Berechnung des Rückverteilungsbetrages mit dem von der ZAS gemeldeten Verteilungsfaktor korrekt erfolgt (WRC 2003, 3014)? <b>Wenn nein:</b>		
Abklärungen Revisor:		
Stellungnahme		

<b>4. Information zuhanden der Unternehmen</b> Sind die Unternehmen über die Rückverteilung gemäss Infoschreiben des BAFU informiert worden (WRC 2003)?			
<b>Wenn nein:</b>			
Abklärungen Revisor:			
Stellungnahme			
Ausgleichskasse:			
<b>5. Rückbuchung nicht verteilter Beträge</b> Sind nicht verteilbare Beträge entsprechend rückverbucht worden (WRC 1020, 3016)?			
<b>Wenn nein:</b>			
Abklärungen Revisor:			
Stellungnahme			
<b>6. Verbuchung der Rückverteilung</b> Erfolgte die Verbuchung der Rückverteilung aus der CO2-Abgabe gemäss den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WGB)?			
<b>Wenn nein:</b>			
Abklärungen Revisor:			
Stellungnahme			
<b>7. Prozess bei Mutationen</b> a) Aus der Ausgleichskasse ausgetretene Unternehmen: Ist Rz 3011 WRC eingehalten worden?			
<b>Wenn nein:</b>			
Abklärungen Revisor:			
Stellungnahme			
b) Neu in die Ausgleichskasse eingetretene Unternehmen: Ist Rz 3012 WRC eingehalten worden?			
<b>Wenn nein:</b>			
Abklärungen Revisor:			
Stellungnahme			
<b>8. Vergleich der zugeteilten Rückverteilungssumme mit der effektiv verteilten Summe (oder „Saldo Rückverteilung“)</b> Ist die Differenz zwischen der zugeteilten Rückverteilungssumme und der von der Ausgleichskasse effektiv verteilten Summe (wenn möglich unter Einbezug der Mutationen und Rückbuchungen) nachvollziehbar			
<b>Wenn nein:</b>			
Abklärungen Revisor:			
Stellungnahme			
<b>Weitere Bemerkungen und Kommentare:</b>			
Ort und Datum:		Stempel und Unterschrift Revisor:	